

Beitragsordnung der Kindervereinigung Dresden e.V.

§ 1 Präambel

Unter Bezugnahme auf die Satzung der Kindervereinigung Dresden e.V. (im Folgenden auch Verein) wird nachfolgende Beitragsordnung erlassen.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Gemäß § 7, Absatz 5 der Satzung wurde diese Beitragsordnung erstmals am 18.05.2015 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§ 2 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Sie kann gemäß § 7, Absatz 5 der Satzung geändert werden.
2. Die Beitragsordnung ist durch den Vorstand des Vereins mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. unter Beachtung von § 7, Absatz 5 der Satzung des Vereins anzupassen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und deren Zahlung

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt ab dem 01.01.2016 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 36,00.
2. Ermäßigte Jahresbeiträge gem. § 7, Absatz 4 der Satzung des Vereins können auf Antrag des Mitgliedes an den Vorstand wie folgt erhoben werden.
 - a) Alleinerziehende: € 24,00
 - b) Rentner sowie wirtschaftlich unselbstständige oder sozial benachteiligte Personen: € 12,00
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gilt mit Gutschrift auf dem Konto des Vereins als erfolgt.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt i. d. R. durch Lastschrifteinzug seitens des Vereins.

In Ausnahmefällen kann auch eine Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf das nachfolgend genannte Konto des Vereins erfolgen.

IBAN: DE92 1203 0000 0011 2788 01

BIC: BYLADEM1001

Bank: Deutsche Kreditbank

§ 4 Beiträge von Fördermitgliedern

1. Jedes Fördermitglied des Vereins ist verpflichtet, die Entrichtung des in der Aufnahmebestätigung dokumentierten Beitrags für den Verein pünktlich und vollumfänglich zu leisten.
2. Die Zahlung ggf. vereinbarter Geldspenden eines Fördermitglieds erfolgt durch Überweisung auf das unter § 3, Abs. 4 dieser Beitragsordnung genannte Konto des Vereins.
3. Sollte die Bewertung von Sach- oder Geldspenden sowie von Arbeitsleistungen als Äquivalent für einen vereinbarten Beitrag eines Fördermitglieds erforderlich sein, so übernimmt diese Aufgabe der Vorstand in Abstimmung mit dem betreffenden Fördermitglied.
4. Der Vorstand des Vereins überwacht laufend die Ableistung der Beitragsverpflichtungen von Fördermitgliedern und hat seine Erkenntnisse mindestens jährlich zu dokumentieren.

letztmalige Änderung dieser Beitragsordnung am 18.05.2015

gez. Vorstand der Kindervereinigung Dresden e.V.